Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 76 (1984)

Artikel: Martin Kothing (1815-1875): ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker

Autor: [s.n.]

Vorwort: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

Motto

«Die Geschichte soll unbestechlich sein, und nicht einem Nekrolog gleichen, der den angesehenen Verwandten eines Verstorbenen zu lieb geschrieben wird.»

Martin Kothing, in: Schwyzer-Zeitung v. 1.10.1861, Nr. 225.

Diese Untersuchung möchte dem historisch und juristisch Interessierten eine zumindest für die Innerschweiz des 19. Jahrhunderts atypische Gestalt näher bringen.

Kothings Leben ist bisher nie eingehend beschrieben worden. Seine wissenschaftliche Leistung, die quantitativ und qualitativ von andern zeitgenössischen Juristen übertroffen wurde, muß im Lichte der Lebensumstände betrachtet werden, unter denen er sie erbrachte. So erhält sie erst die richtige Wertung. Trotzdem sollte hier die Promotionsarbeit eines Juristen und nicht eines Historikers entstehen. Diesen Umständen war durch die Betonung von Kothings Leistung als Jurist und durch eine Zweiteilung der Abhandlung in einen breiten ersten biographischen und einen vergleichsweise knappen zweiten, die Früchte von Kothings Wirken beschreibenden Teil, Rechnung zu tragen. Daß diese Gliederung Wiederholungen mit sich bringt, wurde in Kauf genommen.

«Das Beste kommt niemals in die Archive, nämlich die Privatkorrespondenz, und gerade diese muß den leeren Raum füllen, der in den offiziellen Aktenstücken immerhin bleibt», hat Kothing am 28. Oktober 1854 dem befreundeten Georg von Wyß geschrieben. Auch für das hier bearbeitete Thema gilt diese Einschätzung. Kothings Nachlaß, darunter zweifellos bedeutende Briefe an ihn, ist beinahe vollständig zerstört und hat schon aus diesem Grund den Weg in die Archive kaum gefunden. Umso wichtiger wurden die von Kothing selbst geschriebenen Briefe. Indessen gab es nur wenige Anhaltspunkte zur Ermittlung seiner Briefpartner. Die an zahlreichen Orten trotzdem angestellten Nachforschungen waren zeitraubend und haben sicher nicht alles zu Tage gefördert. Immerhin enthalten Kothings mir bekannt gewordenen Briefe an bedeutende Zeitgenossen manche interessante Bemerkung. Solche habe ich gern und ausgiebig zitiert und dadurch mir wesentlich Erscheinendes oft mit seinen eigenen Worten ausgedrückt.

Kothings Äußerungen weisen auf seine innern und äußern Grenzen hin. Sein kleinbäuerliches Herkommen und seine stets sehr bescheidenen finanziellen Mittel sind wichtige Gründe dafür, daß er im Kanton Schwyz, der während seiner ganzen Lebenszeit noch aristokratisch gelenkt worden ist, zwar zur Elite, aber nicht zur Prominenz gehören konnte. Wen wundert es unter diesen Umständen, daß auch sein Werk mehr die Züge eines Dieners als die eines Privatgelehrten zeigt?

Erwähnt sei schließlich, daß diese Abhandlung, abgesehen von formellen Änderungen neuesten Datums und von Anpassungen an neue Literatur, das Ergebnis von Studien ist, die im Jahre 1969 abgeschlossen worden sind.